Wien Donnerstag den 20. Juli 1876. IX. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Waldgenossenschaften*).

Die forstliche Literatur und die forstliche Gesetzgebung beschäftigten sich in neuerer Zeit mit Vorliebe mit der Frage der Waldgenossenschaften. Von der richtigen Lösung dieser Frage hängt die Erhaltung und das Gedeihen eines großen Theiles unserer Waldungen ab. Diese Frage ist es auch, welche dem Einwirken der Gesetzgebung und einer gut organisirten Regierungsthätigkeit am meisten zugänglich ist, und wo sich daher auch die sichersten und besten Erfolge erwarten lassen.

Aus diesen Ursachen wollen wir es versuchen, an einem praktischen Beispiele zu zeigen, worin das Wesen der Waldgenossenschaft besteht, auf welche Weise Waldgenossenschaften zu Stande gebracht werden können, welche Vortheile dieselben gewähren, welche Formen ihnen zu geben, welche Organe zu bestellen, wie die Statuten einzurichten sind und dergleichen.

An das darzustellende praktische Beispiel wird sich die Besprechung der Frage anreihen lassen, was die Gesetzgebung zu thun hat, um dasjenige, was in vorliegendem Falle, begünstiget durch Verhältnisse, wie sie sonst nur selten vorkommen, unschwer ohne Gesetz erreicht wurde, auch in anderen Fällen, wo die Verhältnisse minder günstig, die Schwierigkeiten größer sind, durch die vom Gesetze gewährte Erleichterung und Beseitigung von Hindernissen in gleicher Weise zu Stande zu bringen. Der Fall, welchen wir besprechen wollen, ist folgender.

Bei der unter der obersten Verwaltung des Ackerbau-Ministeriums stehenden Religionsfonds-Domäne Arnoldstein, Bezirk Villach in Kärnten, sind die Forstservituten der vier Ortschaften Seltschach, Agoritschach, Greut und Maglern in den zur Domäne gehörigen Seltschacher Waldungen: Seltschachberg, Tschabin und Tscheutsch, zusammen im Flächenmaße von 1363 Joch 203 Quadratklafter, und im Kolmwalde im Flächenmaße von 464 Joch 1565 Quadratklafter durch die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 gepflogenen Verhandlungen endgiltig regulirt worden. Dieselben bestehen nach den Regulirungs-Erkenntnissen für 99 eingeforstete Realitäten der beiden belasteten Waldungen an Brennholz jährlich aus 1018 Wiener Klafter 30zöllige Scheiter, an Bau- und Nutzholz (Bauholz, Brunnröhren, Zaunholz, Hiflerstangen) aus 9040 Kubikschuh, an Streu aus 1592 Fuder, endlich aus Weiderecht für 52 Pferde, 374 Rinder und 405 Schafe.

Wie bekannt, haben die nach dem Patente vorgenommenen Regulirungen in vielen Fällen keineswegs ungünstige Resultate geliefert und nicht blos wesentliche Verbesserungen im Vergleiche zu den früheren Zuständen herbeigeführt, sondern auch nach jeder Richtung hin glückliche Wirkung erzielt, als zahlreiche in anderen Fällen durchgeführte Ablösungen der Servituten in Geld oder in Grund und Boden. Die Ablösungs-Capitalien sind zerronnen in den Händen der Berechtigten und nur allzu oft sind dabei die Güter, wo der Wirthschaftsbetrieb auf den Bezug von Einforstungsgebühren angewiesen war, herabgekommen; die als Aequivalent abgetretenen Waldungen aber werden allzu häufig schlecht gepflegt. Dagegen haben die Regulirungen an die Stelle früherer gänzlich ungeordneter und streitiger Rechtszustände feste und sichere Rechtsverhältnisse gesetzt, frühere unregelmäßige, meist nach dem schwankenden Haus- und Gutsbedarf normirte Bezüge haben sie fixirt, Zeit, Ort und Art der Ausübung sind genau festgestellt, die Bezüge sind an vorausgehende Anmeldung, an eine sichere Controle und Ueberwachung gebunden, der ganze Wirthschaftsbetrieb ist in die Hände sachkundiger Forstwirthe gelegt. Andererseits ist auch der Waldbesitzer durch die Regulirungs-Urkunden und § 9 des Forstgesetzes an einen nachhaltigen Wirthschaftsbetrieb gebunden, und der Wald findet in dem Bestande der Servituten Schutz gegen Ueberhauungen von Seite des Waldeigenthümers.

Die mancherlei Nachtheile regulirter Servituten lassen sich freilich auch nicht verkennen. Dieselben treten in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger hervor, am schärfsten wohl dort, wo eine große Servitutlast einer verhältnißmäßig kleinen Waldfläche aufgebürdet ist, oder wo gar die Erträgnisse, welche den Eingeforsteten rechtlich zustehen, größer sind, als jene, welche dem Waldbesitzer verbleiben. In solchen Fällen ist der Wirthschaftsbetrieb zum größeren Theile an die jährliche Erzeugung bestimmter Holzsortimente (Bauholz, Nutzholz) und überdies an das Freigeben größerer Flächen für den Weidegang und für den Streubezug gefesselt; der freien, den jeweiligen Verhältnissen sich anpassenden Bewirthschaftung bleibt nur ein verhältnißmäßig geringer Spielraum; das Interesse für wirthschaftliche Verbesserungen innerhalb so eng gezogener Grenzen ist daher auch auf Seite des Waldeigenthümers nur ein geringes.

Ein solcher Fall war auch bei den Arnoldsteiner Einforstungen gegeben, und es hatte hier eine Reihe von Umständen die günstigen Wirkungen zweckmäßig regulirter Servituten paralysirt und sowohl der Religionsfonds-Domäne als den Eingeforsteten eine Ablösung als wünschenswerth erscheinen lassen. Eine Ablösung in Geld war mit Rücksicht auf die Lage und die wirthschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Güter ausgeschlossen, da sie den Wirthschaftsbetrieb derselben zweifellos gefährdet hätte. Auch eine Ablösung mit Feldgrundstücken

*) Aus dem Centralblatt für das gesammte Forstwesen: „Die Arnoldsteiner Waldgenossenschaften".

war unthunlich und die Abtretung von Waldgrundstücken der einzig mögliche Weg, eine Ablösung überhaupt zu bewirken.

Da frühere Ablösungsverhandlungen ein günstiges Resultat nicht geliefert hatten, wurde, um eine nach jeder Richtung hin zweckmäßige Ablösung durchzuführen und in derselben zugleich, wenn möglich, gleichsam ein Muster für ähnliche Ablösungsverhandlungen aufzustellen, mit dem Erlasse des Ackerbau-Ministeriums vom 13. Juli 1875, Z. 7853, eine besondere Ministerial-Commission (Ministerialrath Peyrer im Ackerbau-Ministerium und Forstmeister Dimitz von Görz) nach Arnoldstein entsendet, welche vom 22. August bis 1. September 1875 mit den Eingeforsteten und deren Bevollmächtigten die Verhandlungen durchführte.

Nach längeren Verhandlungen wurde das gesammte Ablösungs-Aequivalent auf Grundlage eingehender forstlicher Berechnungen auf 1088 Joch festgestellt. Hievon sollten Theilflächen, zusammen im Ausmaße von 30 Joch, an drei Realitäten in Greut jeder für sich abgetreten werden, weil diese Flächen zumeist isolirte Waldtheile oder Ausläufer bilden oder von den Grundstücken der betheiligten Eingeforsteten ganz oder theilweise eingeschlossen sind oder sich doch an dieselben anschließen und diesen Gütern daher zu einer besseren Arrondirung verhelfen. Für einen größeren Besitzer, welcher mehrere eingeforstete Realitäten zusammengekauft hatte, sollte ein Aequivalent von 100 Joch ebenfalls abgesondert ausgemittelt werden.

Den übrigen Realitäten dagegen sollten größere zusammenhängende Waldcomplexe gemeinschaftsweise zugewiesen werden, und es war eine der wichtigsten Aufgaben der Ministerial-Commission, schützende Garantien gegen Waldverwüstung aufzusuchen und insbesondere der individuellen Vertheilung der abzutretenden Servitutwaldungen vorzubeugen.

Auch Kärnten hat mit der Vertheilung der Servitutwaldungen an die einzelnen Eingeforsteten schlimme Erfahrungen gemacht, wovon die Ministerial-Commission in Arnoldstein selbst ein trauriges Beispiel täglich vor Augen hatte. Die bei einer früheren Servituten-Verhandlung am Fuße des Dobratsch und an seinen südlichen Abdachungen zum Gailflusse abgetretenen Nadelholzbestände sind durchgehends in lange, der Gehängsrichtung folgende und bis an die Bergsturzklüfte reichende Riemenparcellen individuell aufgetheilt worden; indem nun einzelne sorglose oder verschuldete Besitzer ihre Streifen kahl abtreiben oder dieselben in anderer Weise vernachlässigen, machen sie auch anderen, sonst einer conservativen Waldbehandlung zuneigenden Besitzern eine solche fast unmöglich. Durch den kahlen Abtrieb wird die an und für sich seichte Bodenkrume der Abschwemmung preisgegeben, und während man an der Regulirung des Gailflusses arbeitet, führen jene abgeholzten Flächen seinem Bette neue Schutt- und Geschiebshalden zu.

Um die Garantieen gegen derartige Zustände zu beschaffen, war es die erste Aufgabe der Ministerialcommissäre, zunächst alle localen Verhältnisse möglichst genau zu erforschen und die Vorschläge mit anderen sachverständigen und localkundigen Personen, insbesondere aber mit den intelligenteren Eingeforsteten selbst zu besprechen und Letztere für zweckmäßige Vorschläge zu gewinnen.

Nach längeren Berathungen und Verhandlungen kam man über folgende Garantieen überein:

1. Die Abtretung erfolgt gemeinschaftsweise nach Vorschrift des § 31 des Patentes vom 5. Juli 1853, aber in neuer, bisher nicht beachteter Form, durch Bildung von Waldgenossenschaften.

Aus den Berechtigten der vier Ortschaften Agoritschach, Seltschach, Greut mit einzelnen dieser letzteren Ortschaft näher gelegenen Seltschacher Häusern, dann Maglern, wurden vier Waldgenossenschaften gebildet, sowohl deßhalb, weil Greut und Maglern den Seltschacherberg wegen der entfernten Lage nicht benützen könnten, als deßhalb, weil jede der vier Ortschaften theilweise gesonderte Interessen hat und die Trennung in vier ziemlich große Waldgebiete mit zulässiger selbstständiger Bewirthschaftung jeder Ortschaft die Ueberwachung wesentlich erleichtert und vereinfacht, daher die forstlichen Interessen fördert. Einzelnen der kleineren Genossenschaften wird es auch leichter möglich, im Streubezug und in der Weide Einschränkungen oder sonst in der Forstwirthschaft Verbesserungen einzuführen, welche in der größeren Genossenschaft vorerst noch auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Form, unter welcher die gemeinschaftsweise Abtretung von Waldgrundstücken an die Arnoldsteiner Eingeforsteten zu Stande kam, unterscheidet sich von dem bisherigen Vorgange zunächst wesentlich dadurch, daß hier, soweit bekannt ist, vielleicht zum ersten Male in Oesterreich, jene Form der Waldgenossenschaften eingeführt wird, welche sich nach allen darüber vorliegenden Nachrichten in der Schweiz [1]), in einigen Gegenden Deutschlands, besonders in Rheinpreußen [2]), bestens bewährt hat, welche auch der österreichische Reichsforstverein [3]), verschiedene Kundgebungen des Ackerbauministeriums [4]) und der badische Forstverein [5]) als eines der vorzüglichsten Mittel einer zweckentsprechenden genossenschaftlichen Waldpflege anempfehlen. Auch die neueste preußische Gesetzgebung sucht in der Bildung von Waldgenossenschaften das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Waldwirthschaft des Kleinbesitzers; diese Form liegt auch dem im Geschäftsberichte des Ackerbauministeriums 1874 I. S. 193, erwähnten Entwurfe des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an Gemeingründen und Ablösung der nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulirten Forstservituten zu Grunde [6]). Diese Form unterscheidet sich von der bisherigen Behandlungsweise durch nachstehende Momente:

Bei den bisherigen Servituten-Ablösungen mittelst gemeinschaftlicher Waldabtretung geschah diese in der Regel in der Weise, daß die gemeinschaftliche Waldstrecke den Eingeforsteten ohne jede weitere Klarstellung der Nutzungsrechte der einzelnen Genossen, oder, wenn auch eine Klarstellung voranging, ohne entsprechende Regelung dieser Rechte nach Nutzungsantheilen, ferner ohne jede Feststellung genossenschaftlicher Organe, Genossenschafts-Statuten und sonstige genossenschaftliche Einrichtungen zugewiesen wurde. Es wurden in solcher Weise zwar Gemeinschaften gebildet, aber keine eigentlichen Genossenschaften. Die natürliche Folge davon war, daß jeder einzelne Gemeinschafter genau dieselben Nutzungsrechte im Gemeinschaftswalde auszuüben strebte, welche er in den früheren Einforstungswaldungen auszuüben berechtigt war, und daß es kaum ein gesetzliches, viel weniger ein durch die Genossenschaften selbst leicht zu handhabendes Mittel gab, eine andere Ordnung in Ausübung der Nutzungsrechte sofort einzuführen. Wo die Abtretung an die Gemeinde geschah, wurde diese letztere ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet, die Nutzungsgebühren der einzelnen berechtigten Güter aus dem abgetretenen Walde zu decken. Diese Nutzungsgebühren dürften selbstverständlich schon wegen ihres bisherigen privatrechtlichen Charakters nicht als bloße Gemeindenutzungen angesehen werden. Da der Gemeinde- oder Gemeinschaftswald einen viel kleineren Umfang hatte als die Gesammtheit der früheren Gemeinschaftswaldungen und daher auch ein anderes Wirthschaftssystem erforderte, so rissen bei der versuchten Fortdauer der früheren Einforstungsbenützung alsbald Unordnungen, und in Folge derselben Streitigkeiten unter den Genossen ein. Waren zugleich, wie es häufig geschah, in allzu unbilliger Verkürzung der Eingeforsteten die Aequivalente derart karg bemessen worden, daß sie auch bei zweckmäßiger Bewirthschaftung die früheren Nutzungsbezüge, auch in geänderten Formen, nicht mehr deckten, so mußten jene Zustände und der Versuch, die Nutzungsgebühren wie bisher zu decken, nothwendig zu Ueberhauungen und zur vollständigen Verwüstung solcher Gemeinschaftswaldungen — oder zur Vertheilung derselben in kleine Streifen unter die einzelnen Genossen führen.

Hierin liegen die Ursachen, warum die in Oesterreich nach dem früheren Systeme durchgeführten Servituten-Ablösungen durch Waldabtretung an Gemeinschaften für die Forstcultur und den Nationalwohlstand häufig größere Nachtheile im Gefolge hatten als die Regulirungen, und daß diese Nachtheile bei den zahlreichen noch bestehenden Gemeinschafts- oder Genossenschafts-Waldungen der früheren Form fortdauern und leider mehr und mehr zur Vertheilung derselben führen.

Um solchen Nachtheilen vorzubeugen, wurden bei der jetzt benannten Arnoldsteiner Servituten-Ablösung nach den oben erwähnten neuen Vorschlägen und Mustern die durch die Regulirungserkenntnisse in fixen Jahresbezügen festgesetzten Nutzungsgebühren für Brennholz, Bauholz, Nutzholz nach den verschiedenen Sorten, für Streu, für die

[1]) Meister, „Ueber Waldgenossenschaften," im landwirthschaftlichen Centralblatte von Wilda, 1871, S. 246.

[2]) Otto Beck, „Land- und forstwirthschaftliche Tagesfragen". Fünfter Jahrgang. Trier 1873, S. 257.

[3]) „Monatsschrift des Reichsforstvereines." 1871, 449 ff.

[4]) „Mittheilungen des Ackerbau-Ministeriums." Heft 6, 9, 10. Jahr 1871.

[5]) „Forstliche Blätter von Grunert." April 1873, S. 117.

[6]) Vergl. Druckschrift: „Die Zusammenlegung der Grundstücke." Peyrer. Staatsdruckerei 1873. Geschäftsbericht des Ackerbau-Ministeriums 1874. I. S. 193.

verschiedenen Gattungen Weidevieh, durchaus auf Geldgebühren umgerechnet, wobei die für die einzelnen Holzsortimente, für Streu und Weide derzeit geltenden herrschaftlichen Tarifpreise der Umrechnung zu Grunde gelegt wurden. Die in solcher Weise für jedes einzelne Gut nach seinen bisherigen Naturalnutzungen berechnete Geldgebühr gibt den Maßstab für die Nutzungs-Antheile mit welchen jedes einzelne Gut im Verhältniß zu den übrigen Gütern, sowohl an den künftigen Nutzungen und Lasten des Genossenschafts-Waldes als auch an den sonstigen Rechten der Genossenschaft, Stimmberechtigung bei den Wahlen und sonstigen Beschlüssen u. dergl. theilzunehmen hat. Um die Zahl der Nutzungsantheile nicht allzugroß zu machen, wurde bestimmt, daß je fünf Gulden der berechneten jährlichen Nutzungsgebühr auf je einen Nutzungsantheil Anspruch geben, wobei erübrigende Theilbeträge von 2 fl. 50 kr. und darüber einen vollen Nutzungsantheil begründen, solche unter 2 fl. 50 kr. aber unberücksichtigt bleiben. Auf eine weitere Ausgleichung der kleinsten Differenzen, welche nur in Geld unter den Berechtigten unter einander geschehen könnte, wurde verzichtet [1].

In solcher Weise sind für die 13 nutzungsberechtigten Realitäten der Agoritschacher Waldgenossenschaft 92 Nutzungsantheile entstanden, indem die kleinste Kaische 2, ferner vier Kaischen je 3 und eine Kaische 4; von den acht Huben eine 7, eine 8, zwei je 11, eine 12, eine 14 Nutzungsantheile erhalten. Bei der Seltschacher Waldgenossenschaft wurden in ähnlicher Weise 295, und bei jener von Seltschach-Greut 52 Nutzungsantheile gebildet. Bei den 27 Realitäten von Maglern sind die Nutzungsgebühren beinahe gleich, daher mit Verzichtleistung auf weitere Ausgleichungen hier jede Realität je einen Nutzungsantheil erhält, mit Ausnahme des Hauses Nr. 17, welches zwei, und der Häuser 2 und 3, welche je einen halben Nutzungsantheil erhalten.

Die Nutzungsgebühren, welche den Ortschaften als solchen für Uferschutzbauten, gemeinschaftliche Brunnenstuben, Wasserleitungen, Brücken, Gemeindebadstuben, gemeinschaftliche Alpengebäude zuerkannt sind, werden bei jedesmaligem Bedarfe durch Holzabgabe aus den Waldtheilen der betreffenden Genossenschaften gedeckt. Die Regulirungs-Urkunden hatten auch diese Gebühren in ganz unzweckmäßiger Weise in fixen Jahresgebühren zugewiesen, welche selbstverständlich in einzelnen Jahren keine Verwendung finden konnten, während sie in den wirklichen Bedarfsfällen nicht genügten.

Die für jede einzelne Realität ausgemittelten Nutzungsantheile werden jeder derselben bücherlich zugeschrieben, können jedoch, soweit dies unbeschadet der Tabularrechte geschehen kann, von den Realitäten beliebig getrennt werden.

Die bisher besprochenen Einrichtungen gewähren den Vortheil, daß nunmehr die Genossenschaften, beziehungsweise deren Organe, den Wirthschaftsbetrieb in den Genossenschafts-Waldungen ohne Rücksicht auf die bisherigen Einforstungsrechte, welche als solche gänzlich aufzuhören haben, einrichten können. Sie sind, jedoch mit Rücksicht auf die unten folgenden Bestimmungen über den Wirthschaftsplan berechtigt, je nachdem der Waldstand und die sonstigen Verhältnisse der Genossenschaft es erheischen, in den einzelnen Jahrgängen mehr oder weniger Holz zu schlagen, die Holzschlägerung mehr auf Nutzholz und Bauholz oder mehr auf Brennholz einzurichten, die Nebennutzungen, insbesondere die in den Arnoldsteiner Servitutwaldungen bisher in sehr nachtheiliger Weise geübte Streubenützung einzuschränken, letztere allenfalls nur gegen Zahlung zu gestatten, sowie sie überhaupt berechtigt sind, die Forstproducte entweder nach Verhältniß der Nutzungsantheile ganz oder theilweise in natura unter die Genossen zu vertheilen oder selbe zu veräußern und den Geld-Reinertrag zu vertheilen und in gleicher Weise die Holzschlägerungen, die Herstellung von Waldwegen und anderen Waldarbeiten, entweder durch die Genossen nach Verhältniß der Antheile oder durch bezahlte Arbeiter ausführen zu lassen u. dgl.

Durch diese Einrichtungen wird es der Genossenschaft auch leicht werden, das bei Servitutwaldungen bisher nur ausnahmsweise erreichte Ausschließen der Berechtigten von der Betretung des Waldes zum Zwecke der Aufarbeitung des Servitutholzes nach und nach durchzusetzen, und werden die Verhältnisse gleichsam von selbst zur Aufarbeitung des Holzes durch bezahlte Arbeiter hinführen, weil nicht mehr „Servitutholz", welches der einzelne Eingeforstete sich herzustellen hat, sondern Holz der Genossenschaft aufzuarbeiten ist, wozu von den Genossen die Arbeit nach Verhältniß der Nutzungsantheile zu verrichten oder in Geld zu vergüten ist.

Alle diese für die Waldcultur, sowie in allgemeiner volkswirthschaftlicher Beziehung so ersprießlichen Vortheile können nur bei dieser Form der Waldgenossenschaft erreicht werden; bei der Regulirung oder bei der Aufrechthaltung der bisherigen Servituten-Einrichtungen im Genossenschaftswalde müßten sie unberücksichtigt bleiben, weil beispielsweise jede Einschränkung des Streubezuges die Rechte und Interessen des Streuberechtigten verletzt und den Vortheil einer solchen Einschränkung nicht dem Streuberechtigten, sondern der Herrschaft — oder bei einer Genossenschaft in anderer Form — den Holzungsberechtigten auf Kosten der Streuberechtigten zugewendet hätte, daher alle derlei forstliche Verbesserungen wegen der daraus für Einzelne erwachsenden Rechtsverkürzungen unausgeführt bleiben müßten.

Bisher hatte der Waldeigenthümer kein besonderes Interesse, Waldwege in den Servitutwaldungen herzustellen und den Servitutberechtigten die Ausfuhr zu erleichtern; letztere selbst aber waren zur Herstellung solcher Wege rechtlich nicht einmal befugt und hatten ebenfalls nur ein untergeordnetes Interesse daran; der Streubezug fand daher stets nur in der unmittelbaren Nähe der wenigen Ausfuhrswege statt und war eben deßhalb für den Wald um so verderblicher.

Das jedem einzelnen Genossenschafter zustehende Recht der beliebigen Veräußerung einzelner oder aller seiner Nutzungsantheile gewährt den für die Forstcultur des Kleinbesitzes nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil, daß im Falle einer Geldnoth, bei welcher der einzelne Besitzer berechtigt und auch genöthigt ist, wie es beim Einzelbesitze, bei der Vertheilung eines Genossenschaftswaldes in einzelne Streifen regelmäßig geschieht, seinen Waldstreifen sofort abzuholzen, der Waldgenosse dagegen sich durch den Verkauf oder die Verpfändung von Nutzungsantheilen beliebig Geld verschaffen kann, ohne daß die Waldcultur dabei leidet. Es hat gerade dieses Moment bei den zahlreichen schweizerischen Waldgenossenschaften seine den Wald schützende Kraft am häufigsten bewährt und am meisten dazu beigetragen, daß die Nutzungsantheile, welche bei guter Pflege des Genossenschaftswaldes einen steigenden Werth gewinnen, in der Regel in den Händen der besten Wirthe sind. (Schluß folgt.)

[1] Ohne eine solche Verzichtleistung würde eine genaue Berechnung beispielsweise Folgendes gegeben:

A. hat eine Jahresgebühr von 9 Klaftern Brennholz à 1 fl.	9 fl.
25 Kubikfuß Nutzholz à 8 kr.	2 fl.
3 Kühe Weiderecht à 2 fl.	6 fl.
5 Fuder Streu à 20 kr	1 fl.
zusammen	18 fl.

Dafür erhält derselbe vier Nutzungsantheile, hat jedoch für den Ergänzungsbetrag von 2 fl. auf die berechnete volle Nutzungsgebühr von 20 fl. den zwanzigfachen Betrag, d. i. 40 fl., in die Genossenschaftscasse zu zahlen. B., der kein Weiderecht, sonst aber dieselben Bezüge hat, erhält für seine in gleicher Weise berechnete Jahresgebühr von 12 fl. nur zwei Nutzungsantheile nebst einer Entschädigung von 40 fl. aus der Genossenschaftscasse für den unberücksichtigt gebliebenen Restbetrag von 2 fl.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Sprache kommen des Heimatrechtes. Zuweisungsmoment des § 19, P. 4, des Heimatgesetzes.

Der Bergarbeiter T. traf im Gebiete A. am 14. September 1875 am Salzberge eine blödsinnige, anscheinend taubstumme Weibsperson an; er brachte sie in ein Salzberghaus, und, da die Anwesenden meinten, dieselbe wäre dem Irrenhause in H. entsprungen, beauftragte der Verwalter den erwähnten Bergarbeiter, sie in das Irrenhaus zu H. zu bringen. Gegen die Aufnahme dieser Person in die Irrenanstalt sträubte sich aber der Director der Anstalt und bedeutete dem Bergarbeiter, sie in das Stadtspital in H. abzugeben, woselbst ihr die Oberin der barmherzigen Schwestern ein Obdach gab; am anderen Tage erfolgte seitens der Anstaltsverwaltung der vergebliche Versuch der Vernehmung der gedachten Person, welche nun bis zum 23. September 1875 im Spitale verblieb, woraus sie am genannten Tage heimlich entwich. Am 25. September 1875 wurde sie in der Gemeinde M. von der Gendarmerie aufgegriffen und in den Arrest der Bezirkshauptmannschaft

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 42, S. 166 des Jahrg. 1872 dieser Zeitschrift.

in F. abgeliefert; dort wurde sie am 6. October 1875 eindringlich um ihre Heimatverhältnisse befragt; einige undeutliche Worte derselben waren Veranlassung zu weiteren Erhebungen über ihre Herkunft und Heimat; allein alle diese Nachforschungen blieben ganz und gar erfolglos; endlich entschied die Bezirkshauptmannschaft von F. unterm 19. October 1875, daß diese Weibsperson als heimatlos der Gemeinde A., da sie zuerst in deren Gebiete aufgegriffen und von dort in's H.'er Spital abgegeben wurde, zuzuweisen sei.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde A. an die Statthalterei, welche ddo. 25. December 1875 in folgender Weise entschied:

„Aus mehreren Ministerialentscheidungen gehe hervor, daß bei bloßer Anhaltung einer Person, wenn sie nicht zu dem Zwecke erfolgt, über ihre Herkunft in's Klare zu kommen, sondern aus einem anderen Grunde, das Hauptgewicht nicht darauf gelegt wird, sondern auf den Umstand, in welcher Gemeinde zuerst die Vernehmung wegen des Heimatrechtes stattfand und die weiteren Dispositionen, um dasselbe zu ermitteln, getroffen wurden. Die Anhaltung dieser Person im Gebiete von A. sei nicht erfolgt, um das Heimatrecht zur Sprache zu bringen, sondern weil sie als ein Flüchtling aus dem Irrenhause angesehen wurde. Erst durch die Vernehmung im Stadtspitale in H., wo sich dieser Irrthum herausstellte, und wo am 23. September die (allerdings erfolglose) Vernehmung durch den Magistrat stattfand, sei das Heimatrecht zur Sprache gebracht worden. Es werde daher diese Person der Stadtgemeinde H. zugewiesen".

Im Ministeralrecurse machte die Stadtgemeide H. geltend: Eine Vernehmung der Person durch den Stadtmagistrat am 23. September sei nicht erfolgt, sondern der Spitalsinspicient habe einen vergeblichen Versuch gemacht, dieselbe zu vernehmen, wie dies die Statuten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser vorschreiben; aber eine Amtshandlung des Magistrates zur Eruirung des Heimatrechtes habe gar nie stattgefunden. Das Spital in H. sei ein allgemein öffentliches, daher habe die Aufnahme der Person erfolgen müssen. Die erste eigentliche Vernehmung sei in F. vor sich gegangen, daher die Zuweisung dahin stattzufinden hätte.

Das Ministerium des Innern aber hat unterm 21. Mai 1876, Z. 6295 dem Recurse des Stadtmagistrates in H. keine Folge gegeben, weil die angefochtene Statthalterei-Entscheidung mit Rücksicht auf die im vorliegenden Falle obwaltenden Umstände gesetzlich begründet erscheint.

M.

Personalien.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Steueradministrator in Graz Joseph Ertl zum Oberfinanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzsecretär Joseph Jaumann taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Joseph Frank, anläßlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Johann Gamper, anläßlich der von ihm angesuchten Uebernahme in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die bei dem k. k. obersten Rechnungshofe erledigte systemisirte Sectionsrathsstelle dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär Philipp Melzer verliehen, ferner die Rechnungsräthe Johann Schestauber und Titular-Hofsecretär Franz Wolf zu wirklichen Hofsecretären bei der genannten Behörde ernannt.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen des k. k. obersten Rechnungshofes Joseph Körner und Johann Sauer in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste taxfrei den Titel und Charakter von Hofsecretären verliehen.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel eines Sectionsrathes ausgezeichneten Hofsecretär des k. k. obersten Rechnungshofes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Alois Lenzig in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne August Kolmeyer in Leoben in Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben den Polizeirath Karl Barthel zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Graz ernannt.

Seine Majestät haben den Postrath Stanislaus Födrich in Prag zum Oberpostdirector in Innsbruck ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Alois Ritter v. Hennig zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Johann Freih. v. Vernier-Rougemont zum Statthalterei-Secretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Regierungssecretär Maurizio Edlen v. Mohrenfeld zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Rudolf Praxmarer zum Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Karl Freih. v. Pach zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der steiermärkischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Gustav Ritter v. Troll zum Ministerial-Vicesecretär; ferner den Finanzconcipisten der mährischen Finanz-Landesdirection Guido Freiherrn Conrad von Konradsheim und den Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Friedrich Freiherrn v. Raymond zu Ministerialconcipisten daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den bei der Donau-Regulirungs-Commission in Wien als Rechtsanwalt in Verwendung stehenden mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär extra statum der Direction der Staatsschuld Dr. Franz Ponfickl zum Finanzrathe extra statum unter vorläufiger Belassung desselben in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Secretär der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Franz Pollak zum Finanzrathe und den Procuraturs-Adjuncten Dr. Benjamin Rappaport zum Secretär bei der gedachten Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Czernowitz Joseph Lippert zum Finanzrathe und den Finanz-Obercommissär Jacob Kutschera zum Finanzsecretär für den Bereich der genannten Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Obercommissär Johann Gerstgrasser zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck ernannt.

Der Handelsminister hat den Verwalter der Telegraphen-Hauptstation in Prerau Leopold Redl und den Verwalter des Telegraphen-Centraldepot in Wien Johann Böchlinger zu Telegraphen-Oberamtsverwaltern ernannt.

Der Handelsminister hat die für das Rechnungsdepartement der Normal-Aichungscommission systemisirte Rechnungsrathsstelle dem mit dem Titel u. Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Anton Gröger verliehen.

Erledigungen.

Drei Thierarztesstellen in Galizien mit 600 fl. Jahresbestallung, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 158.)

Finanzrathsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell 1 Finanzsecretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse, 1 Finanzcommissärsstelle in der neunten, 1 Finanz-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der n.-ö. Finanz-Landesdirection, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 158.)

Controlorsstelle beim k. k. Rentamte zu Spital am Pyhrn in der zehnten Rangsclasse, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 158.)

Steueramts-Adjunctenstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 158.)

3 Rechnungspraktikantenstellen bei der k. k. Finanz-Direction in Linz, darunter 1 mit Adjutum, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 158.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistork.